



Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 1
A - 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 3	-GE/19. 05
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 21. Feb. 1995	

Dr. Wimmer

G.Z.

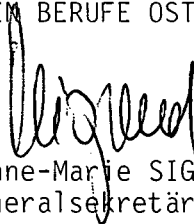
Wien, den 15. Februar 1995

Betrifft:

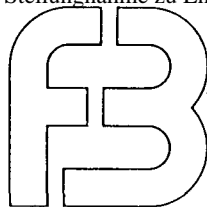
Gesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie über die
Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare einer Stellungnahme zu oben
zitiertem Gesetzesentwurf.

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS



Dr. Anne-Marie SIGMUND
Generalsekretärin



Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Bundesministerium f.
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

G.Z. d.o. Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

Wien, den 15. Feber 1995

Betrifft: Gesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen sowie über die
Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.Juni 1993

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe dankt für die Übermittlung des
obzitierten Gesetzentwurfs und gibt dazu nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Der Aufgabenbereich des Umweltgutachters wird zu einem wesentlichen Teil
von Angehörigen jener Freien Berufe abgedeckt, deren Kammern Mitglieder
der Bundeskonferenz der Freien Berufe sind.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hier die Feststellung, daß "Umwelt-
gutachter" nur eine Funktionsbezeichnung, keinesfalls aber eine Berufsbe-
zeichnung sein kann. Der Umweltgutachter wird erst dadurch in die Lage
versetzt, dem gesetzlich geforderten Anforderungsprofil zu entsprechen,
nachdem er die - im Rahmen der Freien Berufe sehr strengen - Zulassungs-
erfordernisse des von ihm gewählten Berufes erfüllt hat.

Aus dieser Sicht ist die Tätigkeit des Umweltgutachters mit jener des
Sachverständigen gleichzusetzen; auch dieser übt eine Funktion und keinen
Beruf aus.

Die Bundeskonferenz begrüßt, daß der Gesetzgeber auch von dieser Voraus-
setzung ausgeht und daher, z.B. in der Frage des Nachweises der Fach-
kunde (§4, Abs.8) die Bestimmungen des Sachverständiger- und Dolmetscher-
gesetzes analog übernimmt.

Nicht verständlich jedoch ist, warum der Gesetzgeber von vornherein die
Ärzte und Tierärzte von der Teilnahme an ÖKO-AUDIT ausschließen will.
Während die Ausbildung der Apotheker unter §4, Abs.2, lit.2 (naturwissen-
schaftliche Studien) fällt und die Zulassung eines Apothekers vom Gesetz
her möglich ist, ist dies für die Ärzte und Tierärzte nicht möglich.

- 2 -

Nach Ansicht der Bundeskonferenz der Freien Berufe könnten aber gerade Ärzte und Tierärzte - zumindest als Fachexperten - wertvolle, unverzichtbare Arbeit im Rahmen von ÖKO-AUDIT leisten (z.B. im Bereich der Toxikologie, Umwelthygiene, Seuchenprophylaxe etc.). Diese beiden Berufsgruppen von vornherein von einer Zulassung dadurch auszuschalten, daß ihre jeweilige Studienrichtung nicht im Voraussetzungskatalog aufgenommen ist, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist verfassungsrechtlich bedenklich.

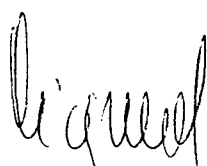
Die Bundeskonferenz der Freien Berufe fordert daher die Aufnahme der

- medizinischen Studienrichtung
und
- veterinärmedizinischen Studienrichtung

in §4, Abs.2 ("Fachkunde").

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der deutsche Gesetzesentwurf (Gesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte) in seinem §7, Abs.2, Ziff.1 normiert: "Die Fachkunde erfordert den Abschluß eines Hochschulstudiums mit dem Schwerpunkt Organisationslehre oder auf den Gebieten der Naturwissenschaft, Technik, Ökologie, Medizin oder Recht."

Die Bundeskonferenz der Freien Berufe ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderung und teilt mit, daß u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.



Dr. Anne-Marie Sigmund
Generalsekretärin



Dr. Franz Josef Jäger
Präsident